

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: **05.09.2024**
BV-0113/2024
öffentlich

Amt:	Bürgermeister_Barleben
Bearbeiter:	Ann Nischang

Datum:	05.09.2024
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Hauptausschuss	03.12.2024							
Gemeinderat	17.12.2024							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Erfrischungsgeld-Pauschale für Mitglieder der Wahlvorstände zur Landrats- und Bürgermeisterwahl

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt, den Mitgliedern der Wahlvorstände bei der Landrats- und Bürgermeisterwahl am 16. März 2025 und den Mitgliedern der Wahlvorstände bei einer eventuellen Stichwahl am 30. März 2025 jeweils ein Erfrischungsgeld in Höhe von 50,00 € zu gewähren.

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt

Mit der Zehnten Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt wurde die bisherige Regelung zu den Mindestsätzen für die Zahlung einer Entschädigung aufgegeben, da sie die konkrete Bedarfslage vor Ort nicht ausreichend widerspiegelt. Die Gemeinden können nunmehr im Rahmen ihrer Selbstverwaltung entscheiden, in welcher Höhe eine Aufwandsentschädigung angemessen ist.

Hierbei handelt es sich um eine Angelegenheit der Vertretung, die per Beschluss die Höhe des Erfrischungsgeldes für die Wahlhelfer festlegt.

Die Höhe des Erfrischungsgeldes bei der letzten Landrats- und Bürgermeisterwahl im Jahr 2018 betrug 16,00 €. Diese Höhe dürfte heutzutage kaum einen Wahlhelfer motivieren, seine Sonntagsfreizeit dem Ehrenamt zu widmen. Ohne die Tätigkeit der ca. 50 Wahlhelfer in den fünf Urnenwahllokalen und einem Briefwahlvorstand kann aber keine Wahl durchgeführt werden.

Die Wahlleiterin und ihre Stellvertreterinnen erhalten kein Erfrischungsgeld.

Die Verwaltung schlägt ein Erfrischungsgeld von 50,00 € für die Hauptwahl und auch für die Stichwahl vor.

Eine Stichwahl wird nötig, wenn keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenzahl (mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen) erhalten hat.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

Rechtsgrundlage: § 35 KVG LSA, § 9 KWVO LSA

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten) €	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbe- zogene zogene Einnahmen (i.d.R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf) Beiträge) € €	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatorische Kosten) 2500,- € Hauptwahl 2500,- € Stichwahl €
---	---	--	--

im Ergebnishaushalt
 JA
 NEIN

im Finanzhaushalt
 JA
 NEIN

betreffende
Buchungsstelle
12120001/542100001 Wah-
len/Aufwendungen für ehren-
amtliche und sonstige Tätige